



Richtlinien
zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit
der freien Träger im Ortenaukreis
gem. § 11 SGB VIII
Stand: Februar 2016

1. Allgemeines

Das Landratsamt Ortenaukreis - Jugendamt - fördert nach § 11 SGB VIII aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 19. Juni 2001 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projekte bzw. Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe. Diese Förderung ergänzt die Unterstützung durch die Städte und Gemeinden des Kreises.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Jugendverbände, Jugendgruppen, Vereine, Wohlfahrtsverbände sowie Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, die Mitglied im Kreisjugendring Ortenau e.V. und/oder gemäß § 75 SGB VIII bzw. § 4 Jugendbildungsgesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und gemäß § 11 SGB VIII Jugendarbeit betreiben.

Der Projekt- bzw. Maßnahmeträger muss seinen Sitz im Ortenaukreis haben.

Bei den beantragten Vorhaben können nur Teilnehmer(innen) aus dem Ortenaukreis im Alter von 6 bis 21 Jahren berücksichtigt werden. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Leitungs- und Betreuungskräfte.

3. Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat rechtzeitig vor Beginn des Projektes bzw. der Maßnahme eine **Vereinbarung mit dem Jugendamt nach § 72a SGB VIII** abgeschlossen (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme mind. 4 Wochen vor Beginn des Projektes bzw. der Maßnahme.

Vor Beginn des Projektes bzw. der Maßnahme müssen dem Antragsberechtigten die Führungszeugnisse vorliegen.

Ansprechpartnerin beim Jugendamt ist die Beauftragte für Kinderschutz, Frau Sylvia Schmidt (Tel. 0781 805 9824 oder sylvia.schmidt@ortenaukreis.de).

4. Förderung von Tagesveranstaltungen, mehrtägigen Unternehmungen und Projekten

Folgende Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit werden gefördert:

- a) **Tagesveranstaltungen** mit besonderen Zielen und Inhalten (mindestens fünfstündiges Programm)
- b) **Mehrtägige Unternehmungen** (z. B. Zeltlager, Hüttenaufenthalte, Freizeiten)
- c) Thematisch ausgerichtete, pädagogisch orientierte und zeitlich befristete **Projekte**

Hinweis: Finanzielle Unterstützung erhalten nur zielgerichtete pädagogische Gruppenaktivitäten oder Projekte, die über den regelmäßigen Rahmen der Gruppen-, Vereins- und Verbandsarbeit hinausgehen.

Von der Förderung ausgenommen sind:

-> Angebote, die überwiegend dem Satzungszweck oder der Zielsetzung von Vereinen und Verbänden dienen (reine sportliche, religiöse, kulturelle oder musikalische Aktivitäten) Tanz und Diskoveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Konferenzen sowie Ausbildungen für Lehr- und Trainertätigkeiten und vergleichbare Veranstaltungen werden ebenfalls nicht gefördert.

-> Für Projekte, die durch die Jugendstiftung Baden-Württemberg finanziell unterstützt werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.

5. Höhe des Zuschusses

Zur Förderung der Jugendarbeit der freien Träger im Ortenaukreis werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Zuschüsse gewährt:

-> **Tagesveranstaltungen** 1,80 Euro je Teilnehmer(in)

-> **mehrtägige Unternehmungen** 2,50 Euro je Teilnehmer(in) und Tag

-> **Projekte** 1,80 Euro je Teilnehmer, wobei nur bis zu 50 Projektstunden, jedoch höchstens 180,-- Euro pro Projekt und Jahr gefördert werden.

Berechnungsformel für Projekte:

Gesamtzahl der Projektstunden

----- x Teilnehmerzahl x 1,80 Euro = Zuschuss
5 (5 Stunden = 1 Tageseinheit)

Berechnungsbeispiel:

50 Projektstunden

----- x 10 Teilnehmer x 1,80 Euro = 180,-- Euro Zuschuss
5 Stunden

Insgesamt wird nur bis zur Höhe des **ungedeckten Aufwandes** finanzielle Unterstützung geleistet.

Hinweis: Zuschüsse aus dem Landesjugendplan und sonstiger Dritter (z.B. Gemeinden) sind vorrangig einzusetzen.

6. Antragsstellung und Verwendungsnachweis

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist **spätestens zwei Monate** nach Durchführung der Maßnahme schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Der entsprechende Vordruck wird vom Jugendamt oder dem Kreisjugendring (per Post oder per E-Mail) zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig mit dem Antrag ist die **zweckentsprechende Verwendung** des Zuschusses nachzuweisen, eine entsprechende **Teilnehmerliste mit vollständigen Adress- und Altersangaben und Unterschriften** sowie ein **detaillierter Programmablauf** beizulegen.

Kontaktadresse:

Landratsamt Ortenaukreis
Jugendamt
Badstraße 20
77652 Offenburg
Tel.: 0781 805 9622
E-mail: barbara.mueller@ortenaukreis.de

Internet:

www.ortenaukreis.de